

STATUTEN

der

Müve Biel-Seeland AG

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1

Unter der Firma

Müve Biel-Seeland AG

besteht mit Sitz in Brügg eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Sie umfasst die Gemeinden der Kehrrechtregion Biel gemäss kantonalem Abfallleitbild. Soweit die Gesellschaft öffentliche Aufgaben wahrnimmt, untersteht sie öffentlichem Recht.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Vermeidung und Verminderung von Abfällen aller Art und deren Übernahme aus der Abfallleitbild-Kehrrechtregion Biel zur Verwertung, Unschädlichmachung und Beseitigung.

Zu diesem Zweck betreibt die Gesellschaft insbesondere einen Informations- und Beratungsdienst sowie eine Abfallentsorgungs- und Energieerzeugungs- bzw. -verwertungsanlage in Brügg. Im Rahmen der Zielsetzungen gemäss Art. 2 Abs. 1 kann die Gesellschaft ausserdem alle Geschäfte eingehen und Vorkehrungen treffen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen; dazu gehören insbesondere auch das Sammeln und Transportieren von Abfällen und deren Zwischenlagerung, sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich an weiteren Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen; die Gesellschaft kann auch Immobiliarsachgeschäfte abschliessen.

Im Rahmen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben ist die Gesellschaft insbesondere befugt, Gebühren zu erheben und Verfügungen zu erlassen.

Art. 3

Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 4

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 9'261'200.-- und zerfällt in 5'000 Namenaktien im Nennwert von je Fr. 1'000.-- (Stammaktien) sowie in 42'612 Namenaktien im Nennwert von Fr. 100.00 (Stimmrechtsaktien), die voll liberiert sind.

Art. 5

Dieser Artikel wurde aufgehoben.

Art. 6

Die Aktien lauten auf Namen.

Die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien sind mit Namen und Sitz in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.

Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte sind gegenüber der Gesellschaft nur die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre legitimiert.

Bei der Ausgabe neuer Aktien ist, soweit die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, jeder Aktionär berechtigt, einen der Anzahl seiner bisherigen Aktien entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen, und zwar zu den von der Generalversammlung festgesetzten Bedingungen; vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 2.

Art. 7

Die Übertragung von Aktien ist nur gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Genehmigung der Übertragung durch den Verwaltungsrat; die Zustimmung kann vom Verwaltungsrat aus wichtigem Grund - namentlich wenn der Erwerber nicht zum Kreis der in der Abfallleitbild-Kehrichtregion Biel angesiedelten öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehört - sowie dann verweigert werden, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft oder für Rechnung anderer Aktionäre oder Dritter zum inneren Wert im Zeitpunkt des Eintragungsgesuchs zu übernehmen;
- b) Übertragungsvermerk auf dem Titel.

Art. 8

Die Aktionäre räumen sich gegenseitig ein Vorkaufs- bzw. ein Vorbezugsrecht an ihrem heutigen und künftigen Aktienbesitz sowie an allen Bezugsrechten auf diesen Aktien ein.

Die Voraussetzungen zur Geltendmachung dieser Rechte sind erfüllt, wenn ein Aktionär Aktien oder Bezugsrechte entgeltlich oder unentgeltlich veräussern will. Kein Vorkaufs- bzw. Vorbezugsrecht liegt vor, wenn Aktien infolge Änderung der Rechtsform eines Aktionärs, Fusion oder Einbringung in eine Gesellschaft, auf einen Rechtsnachfolger des Aktionärs übergehen.

Wenn ein Aktionär Aktien oder Bezugsrechte veräussern will, ist er verpflichtet, sie den Mitaktionären zum Kauf anzubieten. Das diesbezügliche Angebot ist an den Verwaltungsrat zu richten, welcher für dessen Weiterleitung an die Aktionäre sorgt.

Aktionäre, die angebotene Aktien erwerben wollen, haben dies dem Verwaltungsrat innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung bekanntzugeben. Melden sich mehrere Aktionäre, so haben sie das Recht zum Erwerb im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes.

Wenn über den Kaufpreis keine Einigung zwischen Veräusserer und kaufwilligen bzw. kaufberechtigten Mitaktionären zustande kommt, so gilt der von der Revisionsstelle zu ermittelnde innere Wert der Aktien. Die Bewertungskosten tragen die Parteien nach Massgabe der Differenz zwischen dem inneren Wert einerseits und dem von den Parteien angebotenen Kaufpreis andererseits. Weicht der innere Wert vom Preis, den die eine oder die andere Partei geboten hat, ab, so kann sie durch schriftliche Erklärung binnen 10 Tagen seit Kenntnissnahme des inneren Werts auf die Veräusserung bzw. auf den Erwerb der Aktien verzichten.

Nimmt kein bisheriger Aktionär das Kauf- bzw. Übernahmeangebot an, steht es dem veräusserungswilligen Aktionär frei, die Aktien einem Dritten zu veräussern.

Art. 9

Auf dem Weg der Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktion in Inhaberaktien umwandeln und umgekehrt. Sie kann auch die Übertragbarkeit der Namenaktien beschränken und ist ferner befugt, Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.

Art. 10

Die Gesellschaft kann anstelle von Aktien Zertifikate für einzelne oder eine grössere Anzahl Aktien ausstellen, die jederzeit gegen kleinere Abschnitte oder eine entsprechende Zahl Einzeltitel ausgetauscht werden können.

Die Aktien bzw. die Zertifikate tragen die Unterschrift von wenigstens einem Mitglied des Verwaltungsrates.

III. Organisation

Art. 11

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Aktionäre (Art. 12-19);
- b) der Verwaltungsrat (Art. 20-24);
- c) die Revisionsstelle (Art. 25).

Art. 12

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Verwaltungsratspräsidenten sowie der Revisionsstelle;
- 3. Abnahme der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz, Anhang) und des Geschäftsberichts, Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses, wobei allfällige Dividenden 5% des Nennwerts der Aktien nicht übersteigen dürfen; es können keine Tantiemen ausgerichtet werden;
- 4. Entlastung des Verwaltungsrates;
- 5. Beschlussfassung über diejenigen Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden;
- 6. Genehmigung der Gebührensätze.

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 699 Abs. 3, Art. 725 Abs. 1, Art. 726 Abs. 2 OR) sowie dann statt, wenn die Revisionsstelle oder ein Mitglied des Verwaltungsrats dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den 10. Teil des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt werden.

Art. 14

Die Generalversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom Verwaltungsrat, erforderlichenfalls von der Revisionsstelle, einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gesellschaft und für Aktionäre, deren Namen und Adressen bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief; sind alle Aktionäre bekannt, kann auf die Veröffentlichung verzichtet werden.

Die Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einladung hat die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre zu enthalten; die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz mit dem Revisionsbericht und der Geschäftsbericht sind der Einladung beizulegen.

Art. 15

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallenden Geschäfte gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 16

Jeder Aktionär hat das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung. Er kann sich mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Art. 17

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Abwesenheit, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende ernennt einen Sekretär, der nicht Aktionär zu sein braucht, zum Protokollführer.

Das Protokoll, das die Anzahl, die Art und den Nennwert der Aktien, die von den Aktionären bzw. ihren Vertretern repräsentiert werden, die Beratungen, die Beschlüsse, die Wahlen, die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen festhält, ist vom Vorsitzenden sowie vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 18

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl der vertretenden Aktien beschlussfähig.

Art. 19

Auf jede Aktie entfällt eine Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleiben Art. 704 Abs. 1 OR sowie Art. 31 hienach.

Wahlen und Abstimmungen finden im offenen Verfahren statt, sofern nicht mindestens fünf Aktionäre die geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Wahlen kann ausserdem der Vorsitzende einen schriftlichen Wahlakt anordnen.

Bei Wahlen gilt im ersten Umgang das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit fällt bei Sachvorlagen dem Vorsitzenden, der ebenfalls stimmberechtigt ist, der Stichentscheid zu; bei Stimmengleichheit im zweiten oder einem weiteren Wahlgang entscheidet das Los.

Die Jahresrechnung darf nur genehmigt und über die Verwendung des Bilanzgewinns Beschluss gefasst werden, wenn der Revisionsbericht vorliegt und ein Vertreter der Revisionsstelle anwesend ist. Die Generalversammlung kann mittels einstimmigen Beschlusses auf die Anwesenheit eines Vertreters oder Revisionsstelle verzichten.

Art. 20

Der Verwaltungsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, die wie folgt ernannt bzw. gewählt werden:

- a) Die Aktionärsgemeinden mit mehr als 15'000 Einwohnern haben zusammen Anspruch auf 1 Verwaltungsratssitz pro 10'000 Einwohner, höchstens aber auf 5 Verwaltungsräte.
- b) Die Aktionärsgemeinden mit 2'500 bis 15'000 Einwohnern haben zusammen Anspruch auf 5 Verwaltungsräte.
- c) Die Aktionärsgemeinden mit weniger als 2'500 Einwohnern haben zusammen Anspruch auf 5 Verwaltungsräte.

Die Aktionärsgemeindengruppen gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a bis c hievor verfügen hinsichtlich ihrer Vertretung im Verwaltungsrat über ein Vorschlagsrecht. Ein Sitz steht der Müve-Standortgemeinde (Brügg) zu; dieser Sitz ist auf den Vertretungsanspruch derjenigen Aktionärsgemeindekategorien gemäss Art. 20 Abs. 1, der die Standortgemeinde angehört, anzurechnen.

Der Vertretungsanspruch der Aktionärsgemeinden ist jeweils nach Ablauf der ordentlichen dreijährigen Amtsdauer aufgrund der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des vorausgegangenen Kalenderjahres neu festzulegen.

Der Verwaltungsratspräsident wird aus der Mitte der Verwaltungsräte durch die Generalversammlung gewählt. Der für die Betriebsleitung verantwortliche Direktor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit Antragsrecht und beratender Stimme teil. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen in der von ihnen vertretenen Aktionärsgemeinde ein politisches Exekutivamt ausüben oder von dieser angestellt sein. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre; sie endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig, sofern das Mitglied des Verwaltungsrates immer noch ein politisches Exekutivamt ausübt oder von der Aktionärsgemeinde immer noch angestellt ist. Finden während einer Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen statt, so vollendet der Neugewählte die laufende Amtsperiode.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Art. 21

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, im Verhinderungsfall, eines anderen Verwaltungsratsmitglieds, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens ein Verwaltungsratsmitglied dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident ist stimm- und wahlberechtigt.

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates ist Protokoll zu führen, das vom Präsidenten sowie vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 22

Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg (inkl. Telefax, Telex, Telegramm, u.ä.) fassen, sofern nicht mindestens ein Verwaltungsratsmitglied Diskussion verlangt. Zirkularbeschlüsse sind nur gültig, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Im übrigen gilt auch für Zirkularbeschlüsse Art. 21 Abs. 2, Satz 2 und 3, hievor.

Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der Folgesitzung des Verwaltungsrats aufzunehmen.

Art. 23

Der Verwaltungsrat ist das oberste mit der Geschäftsführung betraute Organ der Gesellschaft. Er berät und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Statuten nicht der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen oder vorbehalten sind. Dem Verwaltungsrat fällt insbesondere die Aufgabe zu:

- a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- b) die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente zu erlassen und die nötigen Weisungen zu erteilen;
- c) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
- d) die Genehmigung des Budgets

Die unmittelbare Geschäftsführung wird nach Massgabe eines vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisationsreglements einer Geschäftsleitung übertragen. Gleichzeitig bezeichnet der Verwaltungsrat die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Ferner ernennt der Verwaltungsrat die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen; er regelt deren Aufgabe durch Pflichtenhefte.

Art. 24

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Entschädigung, die von der Generalversammlung festzusetzen ist.

Art. 25

Die Generalversammlung wählt eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle für jeweils ein Jahr. Im übrigen gilt Art. 727 ff OR.

Art. 26

Die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat können bei Bedarf ständige oder nichtständige Kommissionen ernennen.

Die Aufgaben der Kommissionen ergeben sich aus den durch das Wahlorgan in Reglementsform zu erlassenden Pflichtenheften.

IV. Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Reserven

Art. 27

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 1994.

Die Betriebs- und Vermögensrechnung hat die in den einzelnen Betriebszweigen (Abfallentsorgung und Energieerzeugung bzw. -verwertung) erzielten Ergebnisse sowie das Gesamtergebnis der Gesellschaft aufzuzeigen.

Die Erfolgsrechnung und die Jahresbilanz sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen sowie in Übereinstimmung mit Art. 662 bis 670 und Art. 958 bis 961 OR zu erstellen.

Art. 28

15% des Reingewinns sind jährlich einem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser Fonds 20% des Aktienkapitals erreicht hat; die Zuweisung erfolgt vorbehaltlich der Haftung der Gesellschaftsschulden getrennt nach den einzelnen Betriebszweigen (Abfallentsorgung und Energieerzeugung bzw. -verwertung), und zwar im Verhältnis der Beiträge derselben zum Reingewinn.

Unter Vorbehalt von Art. 671 Abs. 2 Ziff. 1-3 OR befindet die Generalversammlung über die Verwendung des restlichen Reingewinns.

Über die Anlegung und Verwendung allfälliger Sonderreserven beschliesst die Generalversammlung nach freiem Ermessen.

V. Statutenänderungen, Gesellschaftsauflösung

Art. 29

Statutenänderungen bedürfen der gesetzlich vorgesehenen Formen und Mehrheiten (Art. 623 Abs. 2, Art. 647 ff, Art. 650 und Art. 654 OR).

Art. 30

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach den Vorschriften gemäss Art. 736 ff OR. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Die Liquidation der Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Die Generalversammlung behält ihre Rechte und Pflichten während der Liquidation unter Vorbehalt von Art. 739 Abs. 2 OR bei. Sie befindet insbesondere über das Liquidationsergebnis, wobei dasselbe in jedem Fall dauernd und unwiderruflich den Zielsetzungen gemäss Art. 2 zuzuführen ist.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung sind die Liquidatoren befugt, Aktiven und Passiven der Gesellschaft freihändig zu veräussern.

VI. Bekanntmachungen

Art. 31

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweiz. Handelsamtsblatt sowie im Amtsblatt des Kantons Bern.

Der Verwaltungsrat ist befugt, anderweitige Publikationsorgane zu bezeichnen.

Mitteilungen zuhanden der Aktionäre erfolgen mit eingeschriebenem Brief an die im Aktienbuch zuletzt genannte Wohnsitzadresse oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung.

.....

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom achtundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertdreundneunzig einstimmig genehmigt und am 18. Mai 1994 geändert worden.

Anlässlich der Generalversammlung vom 6. Juni 2001 und vom 8. Juni 2005 sind die Statuten überarbeitet und einstimmig genehmigt worden.

Biel, 8. Juni 2005